

## Landesgruppe Schweiz des ICOMOS - Statuten

### 1. Name und Sitz

Artikel 1 Name

Unter dem Namen „Landesgruppe Schweiz des ICOMOS“ (im folgenden Landesgruppe genannt) besteht in Erfüllung der Statuten des Conseil International des Monuments et des Sites (im folgenden ICOMOS genannt) vom 22. Mai 1978 ein Verein nach Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Dieser umfasst die in der Schweiz ansässigen Mitglieder des ICOMOS.

Artikel 2 Sitz

Der Sitz der Landesgruppe ist mit dem Sitz ihrer Geschäftsstelle identisch.

### 2. Zweck und Tätigkeit

Artikel 3 Grundlagen

Die Landesgruppe stellt sich auf nationaler und internationaler Ebene die Aufgabe, Erhaltung, Erforschung und Schutz von Baudenkmälern, Ortsbildern und schutzwürdigen Bereichen zu fördern. Diese sind in Artikel 3 der Statuten des ICOMOS umschrieben.

Die Statuten des ICOMOS befinden sich im Anhang dieser Statuten.

Artikel 4 Ziele der Landesgruppe

Die Landesgruppe – in Erfüllung ihrer Aufgabe und gemäss ihren internationalen Verpflichtungen, wie sie in Artikel 5 der Statuten des ICOMOS festgelegt sind •

- fördert den Austausch von Informationen und Erfahrungen zwischen ihren Mitgliedern und fördert deren fachliche Weiterbildung
- beliefert die interessierte Öffentlichkeit mit Informationen über Absichten und Grundsätze von Erhaltung, Erforschung und Schutz von Denkmälern wie sie in Artikel 3 der Statuten des ICOMOS umschrieben sind
- befasst sich mit Ethik und Methode der Konservierung und Restaurierung
- arbeitet eng mit dem ICOMOS zusammen
- arbeitet mit den Behörden von Bund, Kantonen und Gemeinden sowie mit Fachinstituten und •organisationen zusammen.

### 3. Mitgliedschaft

Artikel 5 Arten der Mitgliedschaft

In Anwendung von Artikel 6 der Statuten des ICOMOS setzt sich die Landesgruppe aus allen in der Schweiz ansässigen Mitgliedern des ICOMOS zusammen.

Es sind dies:

- Einzelmitglieder

- Institutionelle Mitglieder
- Gönnermitglieder
- Ehrenmitglieder

Artikel 6 Definitionen

Die einzelnen Arten der Mitgliedschaft werden wie folgt umschrieben:

- Einzelmitglieder, sind Fachleute gemäss Artikel 6 a.1 der Statuten des ICOMOS
- Institutionelle Mitglieder, sind juristische Personen des Öffentlichen Rechts

Gönnermitglieder, sind natürliche oder juristische Personen, die sich aus wirtschaftlichen oder ideellen Gründen für die Arbeit der Landesgruppe interessieren und diese finanziell unterstützen. Jedes Gönnermitglied juristischer Person ist an der Mitgliederversammlung durch eine natürliche Person vertreten. Gönnermitglieder oder ihre Vertreter nehmen nicht Einsitz in die anderen Organe der Landesgruppe. Gönnermitglieder dürfen den Passus „Gönnermitglied der Landesgruppe Schweiz des ICOMOS“ öffentlich verwenden. Ihr Mitgliederbeitrag beträgt mindestens das Dreifache des Beitragsatzes für Institutionelle Mitglieder.

Ehrenmitglieder: Die Mitgliederversammlung (siehe Artikel 12) kann auf Vorschlag des Vorstandes Mitgliedern der Landesgruppe, die sich um Erhaltung, Erforschung oder Schutz von Baudenkmälern, Ensembles und schutzwürdigen Bereichen oder um die Landesgruppe selbst ausserordentliche Verdienste erworben haben, die Würde von Ehrenmitgliedern verleihen.

Artikel 7 Aufnahme

Als Mitglied der Landesgruppe kann jede natürliche oder juristische Person aufgenommen werden, die über die in Artikel 6 der Statuten des ICOMOS genannten Eigenschaften verfügt und um Aufnahme in den Verein ersucht.

Das Beitritts-gesuch (mit Lebenslauf und Darstellung der fachbezogenen Tätigkeit) wird mit der Empfehlung von zwei Mitgliedern der Landesgruppe an die Geschäftsstelle zu Händen des Vorstandes gerichtet. Dieser entscheidet endgültig über die Aufnahme. Die Geschäftsstelle unterrichtet das Sekretariat des ICOMOS über die neuen Mitglieder.

Jedes Institutionelle Mitglied bestimmt eine qualifizierte natürliche Person zu seiner Vertretung.

Artikel 8 Austritt und Ausschluss

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a.) nach schriftlicher Austrittserklärung an die Geschäftsstelle spätestens drei Monate vor dem Ende des Kalenderjahres
- b.) durch Ausschluss durch den Vorstand wegen Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrags, Schädigung des Vereins in ideeller oder materieller Hinsicht oder aus andern rechtmässigen Gründen.

### 4. Finanzen

Artikel 9 Einnahmen

Die Einnahmen der Landesgruppe bestehen aus:

- den Mitgliederbeiträgen
- Schenkungen und Vermächtnissen
- Subventionen
- ändern, vom Vorstand genehmigten Geldquellen

Artikel 10 Mitgliederbeiträge

Alle Mitglieder, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder, zahlen einen Jahresbeitrag. Die für den ICOMOS bestimmten Beiträge sind in diesen Beträgen enthalten. Den Zahlungsverkehr mit ICOMOS regeln dessen Statuten.

5. Organe

Artikel 11 Gliederung

Die Organe der Landesgruppe sind:

- die Mitgliederversammlung (MV)
- der Vorstand
- der Erweiterte Vorstand (EV)
- die Rechnungsrevisoren (RV)
- die Arbeitsgruppen (AG)

Artikel 12 Mitgliederversammlung (MV)

Die MV besteht aus allen Mitgliedern, resp. deren Vertretern. Sie legt, wenn erforderlich, ihre Geschäftsordnung fest. Sie wählt den Präsidenten, den Vorstand, den Erweiterten Vorstand und die Rechnungsrevisoren.

Sie bestimmt die andern Organe der Landesgruppe nach den Bestimmungen der Artikel 13 bis 17.

Sie befindet über den Jahresbericht und die Jahresrechnung. Sie erteilt Decharge an den Vorstand und setzt die Jahresbeiträge fest.

Sie ernennt die Ehrenmitglieder.

Sie erteilt die Stimmrechte für die Generalversammlung des ICOMOS (siehe Artikel 18).

Eine MV findet mindestens einmal jährlich statt. Mitgliederversammlungen müssen auch auf Antrag von mindestens 10% aller stimmberechtigten Mitglieder innerhalb von 45 Tagen zusammentreten. Die Einladungen samt Tagesordnung müssen mindestens 20 Tage vor der Versammlung verschickt werden.

Die MV fasst nur über Traktanden der Tagesordnung Beschluss. Das einfache Mehr entscheidet (Ausnahmen siehe Artikel 19 und 20).

Artikel 13 Präsident

Der Präsident der Landesgruppe leitet die Sitzungen des Vorstandes, des Erweiterten Vorstandes und in der Regel auch die Mitgliederversammlung. Er ist nach den Statuten des ICOMOS Mitglied

des Beratenden Ausschusses (Comité consultatif) des ICOMOS und daher in der Regel für die Verbindungen zwischen der Landesgruppe und den leitenden Organen des ICOMOS verantwortlich.

Artikel 14 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und mindestens vier weitem Einzelmitgliedern der Landesgruppe. Der Vorstand ist seiner Führungsaufgabe entsprechend zusammengesetzt. Er organisiert sich selbst.

Seine Mitglieder werden auf drei Jahr gewählt. Sie können zweimal wiedergewählt werden.

Die Aufgaben des Vorstandes sind :

- Die Führung der Geschäfte der Landesgruppe, namentlich :
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Entscheidung über die Aufnahmesuche
- Vertretung des Vereins gegenüber Behörden und Dritten
- Die Information der Mitglieder

\* Die Bezeichnung von Vertretern der Landesgruppe in den Gremien des ICOMOS sowie in andern nationalen und internationalen Organisationen. Für diese Vertreter gelten die selben Amtszeiten wie für die Mitglieder des Vorstandes.

Zu den Sitzungen des Vorstandes können nach Bedarf auch Vereinsmitglieder oder andere Fachleute zugezogen werden, die ihm nicht angehören. Sie haben beratende Stimme.

Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen, jedoch mindestens einmal im Jahr. Er kann auf dem Korrespondenzweg Beschluss fassen.

Artikel 15 Erweiterter Vorstand (EV)

Der EV setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des Vorstandes, den Präsidenten der Arbeitsgruppen sowie allenfalls aus Vertretern anderer zielverwandter Organisationen und Institutionen, die ebenfalls von der MV bestimmt werden.

Der EV wird vom Präsidenten der Landesgruppe geleitet. Der EV befindet zu Handen der MV über künftige Arbeitsprogramme und die entsprechenden Budgets der Landesgruppe.

Artikel 16 Rechnungsrevisoren (RV)

Sie werden von der MV jährlich gewählt. Der Beizug eines Treuhandbüros ist zulässig.

Artikel 17 Arbeitsgruppen (AG)

Ständige oder zeitlich beschränkte Arbeitsgruppen können auf Vorschlag des Erweiterten Vorstandes zur Bearbeitung bestimmter technischer, methodischer, wissenschaftlicher oder organisatorischer Probleme und für die Verwirklichung bestimmter Projekte durch die MV bestellt werden. Ihre Arbeitsprogramme bedürfen der Absprache mit bereitsaktiven benachbarten Gruppierungen in der Schweiz und der Genehmigung durch die MV. Für die Mitglieder von ständigen Arbeitsgruppen gelten die selben Wahlbestimmungen wie für den Vorstand.

Bei Bedarf können aussenstehende Fachleute zur Mitarbeit beigezogen werden. Die AG erstatten dem Erweiterten Vorstand zu Händen der MV alljährlich schriftlichen Bericht über ihre Tätigkeit.

Die AG pflegen mit den zielverwandten Comités Spécialisés des ICOMOS engen Kontakt. Dabei gelten die betreffenden Bestimmungen des ICOMOS.

## 6. Generalversammlung (GV) des ICOMOS

Artikel 18 Vertretung der Landesgruppe an der GV

Alle Mitglieder der Landesgruppe, resp. deren Vertreter, sind berechtigt, an der Generalversammlung des ICOMOS teilzunehmen. Die Landesgruppe kann jedoch nach Artikel 6 b und 13 f der Statuten des ICOMOS nur 18 Stimmrechte ausüben.

Die Mitgliederversammlung bestimmt zu diesem Zweck 18 Mitglieder, welchen sie das Stimmrecht gewährt. Die Stimmberechtigten können ihr Stimmrecht auf Stellvertreter übertragen. Die Stellvertretung und die Meldung der Stimmberechtigten, resp. deren Vertreter regeln die Statuten des ICOMOS.

## 7. Schlussbestimmungen

Artikel 19 Statutenänderung

Jede Änderung der Statuten muss von der MV mit zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder, resp. deren Vertreter genehmigt werden.

Jede beschlossene Änderung muss durch den ICOMOS ratifiziert werden.

Artikel 20 Auflösung der Landesgruppe

Die Auflösung der Landesgruppe bedarf der Zustimmung der Mehrheit aller Mitglieder.

Ein allenfalls vorhandenes Vereinsvermögen ist bei der Auflösung der Landesgruppe je hälftig der Schweizerischen UNESCO• Kommission und der Schweizerischen Akademie für Geistes• und Sozialwissenschaften (SAGW) für zweckverwandte Verwendung zu übergeben.

Artikel 21 Übergangsbestimmungen

Die vorliegenden Statuten ersetzen die Statuten vom 3. Oktober 1979. Sie sind in der deutschen Originalfassung und in der französischen Uebersetzung von der Mitgliederversammlung vom 1. Juni 1993 in Neuchâtel angenommen worden.

## CONSEIL INTERNATIONAL DES MONUMENTS ET DES SITES - STATUTEN

### I. Name und Sitz

Artikel 1

Es ist eine Vereinigung gegründet worden, die den Namen trägt:

International Council on Monuments and Sites (ICOMOS).

Artikel 2

Der Sitz des ICOMOS ist Paris. Er kann durch Beschluss der Generalversammlung verlegt werden.

### II. DEFINITIONEN

Artikel 3

Als Grundlage dieser Statuten gelten die folgenden Definitionen:

a.) Baudenkmal:

Jedes Bauwerk (einschliesslich seiner unmittelbaren Umgebung, seiner von der Natur oder seiner Zweckbestimmung her mit der fest verbundenen Ausstattung und der zugehörigen, nicht ortsfesten Gegenstände), das in historischer, architektonischer, künstlerischer, volkskundlicher oder wissenschaftlicher Sicht von Interesse ist.

Dazu gehören auch monumentale Bauskulptur, Wandmalerei, Elemente und Strukturen archäologischer Art, Inschriften, Höhlen sowie Gruppen, die aus den vorstehend aufgeführten Kategorien bestehen.

b.) Ensemble:

Jede Gruppe für sich oder im Zusammenhang miteinander stehender Bauwerke sowie ihre unmittelbare natürliche oder gebaute Umgebung, die aufgrund ihrer Architektur, ihrer Einheitlichkeit, oder ihrer Einbettung in die Landschaft einen besondern Wert aus historischer, wissenschaftlicher, sozialer oder ethnologischer Sicht hat.

c.) Schutzwürdiger Bereich:

Jede topografische Zone oder Landschaft, die durch den Menschen, die Natur, oder durch das Zusammenwirken von Mensch und Natur geprägt wurde und einen besondern Wert in ihrer Schönheit oder ihrer Bedeutung aus archäologischer, historischer, künstlerischer, ethnologischer oder anthropologischer Sicht besitzt. Historische Gärten und Parkanlagen sind hierin eingeschlossen.

d.) Nicht unter diese Definitionen fallen:

- Bewegliches Kulturgut in Baudenkmalern, wenn es sich um museale Sammlungsbestände handelt;
- Archäologische Sammlungen, die an archäologisch oder historisch schutzwürdigen, als Museen oder Depots eingerichteten Orten gezeigt werden;

- Freilichtmuseen

### III. ZIELE UND TÄTIGKEITEN

#### Artikel 4

ICOMOS soll als Internationale Organisation die Erhaltung, den Schutz, die Nutzung und Erschliessung von Denkmälern, Ensembles und schutzwürdigen Bereichen auf internationaler Ebene fördern und der Öffentlichkeit bewusst machen.

#### Artikel 5

ICOMOS soll zum Erreichen dieser Ziele:

- Behörden, Institutionen und Personen, die mit der Erhaltung von Denkmälern, Ensembles und schutzwürdigen Bereichen befasst sind, zusammenführen und ihre Vertretung bei internationalen Institutionen sicherstellen;
- Informationen über die Grundsätze, Techniken, die Verfahrens- und Vorgangsweisen zur Rettung, zur Erhaltung, zum Schutz, zur Wiederbelebung, zur Nutzung und zur Erschliessung von Denkmälern, Ensembles und schutzwürdigen Bereichen sammeln, untersuchen und verbreiten;
- die Zusammenarbeit auf nationaler und internationaler Ebene bei der Gründung und Entwicklung von Dokumentationszentren zur Erhaltung, zum Schutz, zur Erschliessung von Denkmälern, Ensembles und schutzwürdigen Bereichen sowie zur Erforschung und Anwendung traditioneller Bautechniken fördern;
- die Annahme und Anwendung internationaler Empfehlungen für Schutz, Erhaltung und Erschliessung von Denkmälern, Ensembles und schutzwürdigen Bereichen anregen und unterstützen;
- bei der Ausarbeitung von Ausbildungsprogrammen für Spezialisten auf den Gebieten der Erhaltung, des Schutzes und der Erschliessung von Denkmälern, Ensembles und schutzwürdigen Bereichen mitarbeiten;
- eine enge Zusammenarbeit mit der UNESCO, mit dem Centre International des Etudes pour la Conservation et la Restauration des Biens Culturels in Rom (ICCROM), den von UNESCO geförderten regionalen Konservierungszentren und andern internationalen und regionalen Institutionen und Organisationen, die ähnliche Ziele verfolgen, herbeiführen und pflegen;
- alle weiteren Tätigkeiten, die diesen Statuten entsprechen, unterstützen und anregen.

### IV. MITGLIEDER

#### Artikel 6

- Der ICOMOS kennt vier Arten von Mitgliedern: Einzelmitglieder, Institutionelle Mitglieder, Gönnermitglieder und Ehrenmitglieder.
- Einzelmitglieder, können natürliche Personen sein, die aufgrund ihrer beruflichen oder anderer Tätigkeiten mit der Erhaltung von Denkmälern, Ensembles und schutzwürdigen Bereichen  
(im Sinne von Artikel 3) befasst sind. Diese Personen können zum wissenschaftlichen, technischen oder administrativen Personal nationaler, regionaler oder lokaler Stellen der

Denkmalpflege, der Kunstpflege oder der Antiquitäten gehören; ferner sind es Spezialisten und politisch Verantwortliche auf den Gebieten der Erhaltung, Restaurierung, Belebung, Benutzung und Erschliessung von Denkmälern, Ensembles und schutzwürdigen Bereichen sowie Spezialisten auf dem Gebiete der Architektur, des Städtebaus, der Kunstgeschichte, der Archäologie, der Ethnologie und der Dokumentation. Ausnahmsweise können auch Personen als Einzelmitglieder aufgenommen werden, welche sich für die Ziele und Aktivitäten des ICOMOS einsetzen. Auf Grund der Bestimmungen in Artikel 10 können ausschliesslich Einzelmitglieder Funktionen innerhalb des ICOMOS übernehmen.

- Als Institutionelle Mitglieder werden Institutionen aufgenommen, die sich in ihrer Tätigkeit mit dem Schutz, der Erhaltung, der Restaurierung, der Nutzung, der Wiederbelebung oder der Erschliessung von Denkmälern, Ensembles und schutzwürdigen Bereichen gemäss Artikel 3 befassen; ferner Institutionen, welchen Denkmäler, Ensembles oder schutzwürdigen Bereiche gehören oder anvertraut sind, sowie Institutionen, die ihre Tätigkeit ganz oder teilweise einem oder mehreren der bereits aufgeführten Ziele im Hinblick auf Denkmäler, Ensembles oder schutzwürdigen Bereichen widmen.
- Gönnermitglieder, können Personen oder Institutionen sein, welche die Ziele und Tätigkeiten des ICOMOS unterstützen und sich um die internationale Zusammenarbeit für den Schutz des kulturellen Erbes bemühen.
- Ehrenmitglieder, werden auf Vorschlag der Landesgruppen durch die Generalversammlung des ICOMOS ernannt. Es sind dies Personen, die in der Erhaltung, der Restaurierung und der Erschliessung von Denkmälern, Ensembles und schutzwürdigen Bereichen ausserordentliche Verdienste erworben haben.
- Die Mitglieder des ICOMOS bilden in jedem Land eine Landesgruppe (nationales Komitee). Die Aufnahme gesuche werden an die Landesgruppe gerichtet, falls eine solche vorhanden ist. Alle Mitglieder der Landesgruppe sind berechtigt, an der Generalversammlung des ICOMOS teilzunehmen. Allerdings kann jede Landesgruppe nur über 18 Stimmen verfügen. Die aufgrund der Bestimmungen in Artikel 13 f als stimmberechtigt ausgewiesenen Mitglieder können sich durch ein anderes bevollmächtigtes Mitglied ihrer Landesgruppe vertreten lassen. Kein Mitglied kann jedoch über mehr als fünf Stimmen nebst der eigenen verfügen.
- Gibt es in einem Land keine Landesgruppe, müssen die Aufnahme gesuche an das Sekretariat des ICOMOS in Paris gesandt werden; die Mitgliedschaft wird durch das Büro des ICOMOS anerkannt. Die Mitglieder aus einem Land, das über keine Landesgruppe verfügt, haben die gleichen Rechte wie die Mitglieder der Landesgruppe, mit Ausnahme des Stimmrechtes an der Generalversammlung.
- Gönner- und Ehrenmitglieder haben das Recht, an der Generalversammlung des ICOMOS teilzunehmen, jedoch ohne Stimmrecht.
- Die Einzelmitglieder, die Institutionellen Mitglieder und die Gönnermitglieder des ICOMOS entrichten Spätestens am 1. Mai jedes Jahres ihre Jahresbeiträge an den ICOMOS, deren Höhe jedes Jahr vom Geschäftsführenden Ausschuss (Comité exécutif) festgelegt werden. Jede Beitragsänderung muss von der Generalversammlung des ICOMOS gutgeheissen werden. Als Gegenleistung für seine Beitragszahlung erhält jedes Mitglied eine Mitgliederkarte, die periodischen Publikationen und andere Vorzüge vom Geschäftsführenden Ausschuss beschlossen werden. Jedes Mitglied hat das Recht, an der Generalversammlung teilzunehmen und das Dokumentationszentrum des ICOMOS zu konsultieren. Die Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung des Mitgliederbeitrags befreit.

#### Artikel 7

Die Mitgliedschaft im ICOMOS erlischt:

- a.) Durch Austritt auf Ende des Kalenderjahres. Der Austritt muss 3 Monate im voraus der Landesgruppe schriftlich mitgeteilt werden. Er entbindet nicht von der Verpflichtung, den Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr zu entrichten.
- b.) Durch förmlichen Ausschluss, der durch die Generalversammlung oder das Exekutivkomitee infolge Nichtbezahlens des Mitgliederbeitrages oder aus andern berechtigten Gründen ausgesprochen werden kann.

#### V. ADMINISTRATIVE STRUKTUR

##### Artikel 8

- a.) Die Organe des ICOMOS sind:
  - Die Generalversammlung,
  - Das Exekutivkomitee,
  - Das Konsultativkomitee,
  - Die Nationalkomitees (Landesgruppen),
  - Die internationalen Fachkomitees,
  - Das Sekretariat,
- b.) Jedes dieser Organe beschließt seine Geschäftsordnung sowie die Formen seiner Tätigkeiten und wählt sein Büro in Übereinstimmung mit den ICOMOS• Statuten.

##### Artikel 9

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des ICOMOS. Sie konstituiert sie durch die Wahl ihres Präsidenten, ihrer 3 Vizepräsidenten und eines Berichterstatters. Die Mandate dieser Personen enden mit dem Ablauf der jeweiligen Sitzungsperiode. Die Generalversammlung beschliesst ihre eigene Geschäftsordnung. Sie wählt:

- den Präsidenten des ICOMOS,
- 5 Vizepräsidenten,
- den Generalsekretär,
- den Schatzmeister und die
- 12 Mitglieder des Exekutivkomitees

Diese Personen werden aus dem Kreis der Einzelmitglieder auf eine Weise gewählt, welche die angemessene Vertretung der verschiedenen Spezialgebiete sichert.

Sie legt den Sitz des ICOMOS fest, nimmt Statutenänderungen vor, legt die Programme fest, genehmigt die Berichte des Generalsekretärs und des Schatzmeisters sowie die Haushaltrichtlinien für die kommende drei Geschäftsjahre und überwacht die Verwirklichung der Ziele der Organisation. Sie legt die Höhe der Beiträge fest. Sie ernennt auf Vorschlag der Nationalkomitees die Ehrenmitglieder.

Die Generalversammlung steht allen Mitgliedern des ICOMOS offen. Sie wird alle 3 Jahre zu einem vom Exekutivkomitee bestimmten Datum und Ort zu ihrer ordentlichen Session einberufen. Ausserordentliche Sessionen werden auf Verlangen der Mehrheit der Mitglieder des Exekutivkomitees oder eines Drittels der Mitglieder des ICOMOS abgehalten.

Das notwendige Quorum beträgt ein Drittel aller entsprechend Artikel 6 b der Statuten stimmberechtigten Mitglieder. Falls das Quorum nicht erreicht wird, versammelt sich die Generalversammlung innerhalb von 24 Stunden erneut, um ungeachtet der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gültige Beschlüsse zu fassen.

##### Artikel 10

- a.) Das Exekutivkomitee ist das leitende Organ des ICOMOS. Es besteht aus 26 Mitgliedern. Es sind dies:
  - Der Präsident des ICOMOS,
  - Die 5 Vizepräsidenten,
  - Der Generalsekretär,
  - Der Schatzmeister, 12 durch die Generalversammlung gewählte Mitglieder und
  - 5 Mitglieder durch Ergänzungswahl.
- b.) Die Mitglieder müssen individuelle, auf Grund ihrer beruflichen Kompetenz gewählte Mitglieder sein, die in ihrem Beruf aktiv sind. Ein Teil wird durch die Generalversammlung gewählt, der andere Teil durch das Exekutivkomitee hinzugewählt. Sie sollen in ausgewogener Weise die verschiedenen Regionen der Welt repräsentieren. Kein Land kann im Exekutivkomitee durch mehr als ein Mitglied vertreten sein, ausgenommen das Land, das den Präsidenten des ICOMOS stellt.

Den Vorsitz im Exekutivkomitee führt der Präsident des ICOMOS oder in seiner Abwesenheit einer der Vizepräsidenten. Der Direktor des Sekretariats nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Exekutivkomitees teil.

- c.) Die früheren Präsidenten des ICOMOS erhalten den Titel „Ehrenpräsident“ und bleiben rechtmässige Mitglieder des Exekutivkomitees mit beratender Stimme.
- d.) Normalerweise werden die Mitglieder des Exekutivkomitees während der Generalversammlung in geheimer Abstimmung für eine Dauer von 3 Jahre gewählt. Sie sind wieder wählbar für zwei aufeinanderfolgende Perioden von drei Jahren.

Bei jeder nach den fälligen Wahl, d.h. nach einer Amtszeit von drei Jahren, soll ein Drittel der Mitglieder des Exekutivkomitees ersetzt werden. Die Wiederwahl eines ausscheidenden Mitglieds in das Exekutivkomitee ist erst nach Ablauf von drei Jahren möglich. Die maximale ununterbrochene Zugehörigkeit zum Exekutivkomitee beträgt neun Jahre. Diese Regelung betrifft auch den Präsidenten des Konsultativkomitees, der durch dieses Komitee bestimmt wird.

Eine Ausnahme gilt für die Mitglieder des Exekutivkomitees, die zum Amt des Präsidenten, des Generalsekretärs oder des Schatzmeisters aufrücken. Sie dürfen jedoch nicht länger als neun Jahre ein und dieselbe Funktion ausüben. Die Dauer der Zugehörigkeit zum Exekutivkomitee kann auf keinen Fall einen Zeitraum von 18 Jahren überschreiten.

Falls die Generalversammlung nicht vor dem Zeitpunkt des Erlöschens des Mandates im Exekutivkomitee zusammentreten kann, wird dieses durch Briefwahl aller stimmberechtigten Mitglieder entsprechend Artikel 6b gewählt. Wird der Sitz frei, so

wählt das Exekutivkomitee für die Restdauer des Mandates einen Nachfolger aus der Reihe der Einzelmitglieder.

- e.) Der Präsident beruft das Exekutivkomitee mindestens einmal pro Jahr zu einer ordentlichen Session ein. Er ist verpflichtet, es zu ausserordentlichen Sessionen einzuberufen, falls dies von einem Drittel der Mitglieder des Komitees gefordert wird. Im Jahr der Generalversammlung tritt das Komitee vor und nach dieser Versammlung zusammen. Entscheidungen werden durch Mehrheitsbeschluss der anwesenden Mitglieder oder ihrer rechtsgültigen Vertreter getroffen.
- f.) Der Präsident des ICOMOS, die Vizepräsidenten, der Generalsekretär und der Schatzmeister bilden das Büro. Diese tritt auf Einberufung durch den Präsidenten in der Zeit zwischen den Sessionen des Exekutivkomitees zusammen und handelt in dessen Namen. Seine Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit getroffen.

Das Exekutivkomitee kann aus den Reihen seiner Mitglieder einen beigeordneten Generalsekretär und/oder einen beigeordneten Schatzmeister ernennen, und nach Bedarf kann es Experten zur Teilnahme an seinen Arbeiten einladen.

#### Artikel 11

- a.) Der Präsident des ICOMOS beruft die Generalversammlung ein, präsidiert dem Exekutivkomitee und dem Büro und setzt die Tagesordnung fest. Er ist rechtsgültiges Mitglied des Konsultativkomitees. Er vertritt den ICOMOS nach aussen. Mit Zustimmung des Büros ist er berechtigt, seine Unterschriftsbefugnis an Dritte zu delegieren.
- b.) Die Vizepräsidenten unterstützen und vertreten den Präsidenten. Sie sind ihm behilflich, die Vertretung des ICOMOS sicherzustellen und seine Ziele weltweit zu fördern. Zu diesem Zweck kann der Präsident ihnen Vollmacht erteilen.
- c.) Der Generalsekretär ist für die Arbeit des Sekretariats des ICOMOS verantwortlich, entsprechend den allgemeinen Richtlinien der Generalversammlung und des Konsultativkomitees sowie gemäss den Beschlüssen des Exekutivkomitees und des Büros.
- d.) Der Schatzmeister ist für die Finanzangelegenheiten des ICOMOS verantwortlich. Er stellt die Rechnungsberichte zusammen und arbeitet die Budgetvorschläge für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember jeden Jahres aus. Entsprechend der Instruktionen des Büros weist er Ausgaben an und Zahlungen vor.

#### Artikel 12

- a.) das Konsultativkomitee setzt sich aus den Präsidenten der nationalen und internationalen Komitees zusammen. Der Präsident des ICOMOS ist rechtsgültiges Mitglied desselben. Das Konsultativkomitee konstituiert sich und gibt sich seine Geschäftsordnung selbst, es wählt seinen Präsidenten. Es kann einen oder mehrere Vizepräsidenten wählen, die den Präsidenten des Komitees unterstützen und vertreten. Zeitpunkt und Ort seiner Sessionen werden durch das Exekutivkomitee bestimmt.
- b.) Das Konsultativkomitee äussert seine Ansicht und gibt der Generalversammlung und dem Exekutivkomitee Anregungen hinsichtlich der Ausrichtung der Tätigkeit und der Programmschwerpunkte. Es prüft die diesbezüglichen Vorschläge der Nationalkomitees und leitet diese mit seinen Empfehlungen zur Ausführung an das Exekutivkomitee weiter. Es nimmt Kenntnis von der Tätigkeit der nationalen und internationalen Komitees und gibt dazu gegebenenfalls Empfehlungen.
- c.) Im Jahr vor der Generalversammlung stellt das Konsultativkomitee eine Kandidatenliste für die Wahl des Exekutivkomitees zusammen, die alle durch die Nationalkomitees

vorgeschlagenen Kandidaturen sowie allenfalls weitere von ihm selbst vorgeschlagene enthält. Diese Liste wird mindestens 120 Tage vor der Generalversammlung allen Mitgliedern des ICOMOS zugestellt, die in Übereinstimmung mit der Geschäftsordnung der Generalversammlung weitere Kandidaturen vorschlagen können.

#### Artikel 13

- a.) Ein Nationalkomitee (Landesgruppe) des ICOMOS kann in Übereinstimmung mit den entsprechend nationale Gesetzen in jedem Land gebildet werden, das Mitgliedstaat des UNESCO ist. Die Anzahl der Einzelmitglieder eines Nationalkomitees muss mindestens fünf betragen. Entsprechend den Bestimmungen des Artikels 9b unterliegt die Bildung eines Nationalkomitees der Billigung des Exekutivkomitees anlässlich seiner nächstfolgenden Sitzung.
- b.) Bei der Zusammensetzung der Nationalkomitees gelten in jedem Land für alle Mitglieder des ICOMOS (Einzel-, Gönner- und Ehrenmitglieder und Institutionen) die Bestimmungen des Artikel 6. Die Nationalkomitees erhalten und akzeptieren die Beitrittsanträge zum ICOMOS und geben die Namen der neuen Mitglieder dem Sekretariat bekannt.
- c.) Die Nationalkomitees geben sich ihre Geschäftsordnung selbst und erarbeiten und verwirklichen ihre nationalen Programme in Übereinstimmung mit dem Zweck und den Zielen des ICOMOS.
- d.) Sie führen die Entscheidung der Generalversammlung sowie die vom Konsultativ- und vom Exekutivkomitee des ICOMOS vorgeschlagenen Programme aus.
- e.) Allgemein bieten sie einen Rahmen Diskussions- und Informationsaustausch auf nationaler und internationaler Ebene hinsichtlich der Grundsätze und der technischen, juristischen und administrativen Mittel zur Erhaltung, Restaurierung, Nutzung und Erschliessung von Denkmälern, Ensembles und schutzwürdigen Bereichen.
- f.) Die Nationalkomitees bestimmen ihre Vertreter bei der Generalversammlung entsprechend den in Artikel 6b definierten zahlenmässigen Grenzen und in Übereinstimmung mit ihren eigenen Statuten. Die Einzelmitglieder sollen in jedem Nationalkomitee die Mehrzahl der stimmberechtigten Mitglieder stellen. Die Namen der in der Generalversammlung stimmberechtigten Mitglieder müssen dem Sekretariat des ICOMOS spätestens einen Monat vor der Generalversammlung mitgeteilt werden. Die Vertreter der institutionellen Mitglieder müssen im voraus durch die dafür zuständige Organe bestimmt werden.
- g.) Die Nationalkomitees treten auf Einberufung durch ihre Präsidenten einmal jährlich zu einer Session zusammen, um den dem Präsidenten des ICOMOS zu erstattenden Jahresbericht zu prüfen.

#### Artikel 14

- a.) Die internationalen Komitees sind die technischen Organe des ICOMOS. Auf ihren jeweiligen Gebieten untersuchen sie innerhalb des allgemeinen Programms des ICOMOS fachliche Sonderprobleme.
- b.) Das Exekutivkomitee bildet die internationalen Komitees und löst auch wieder auf. Es ernennt deren erste Präsidenten. Die Berufung der Mitglieder der internationalen Komitees wird durch das Exekutivkomitee auf Vorschlag des Präsidenten des betreffenden Komitees bestätigt.
- c.) Die internationalen Komitees geben sich ihre eigene Geschäftsordnung und erarbeiten und verwirklichen ihr eigenes Programm, das sie dem Exekutivkomitee zur Zustimmung

unterbreiten(entsprechend Artikel 10b). Diesem legen sie auch ihren Jahresbericht vor.  
Sie können interne Arbeitsgruppen in Form von Unterkomitees oder Kommissionen bilden.

#### Artikel 15

Dem Sekretariat obliegt die Ausführung und Koordination des von der Generalversammlung aufgestellten Programms. Es steht unter der Aufsicht des Generalsekretärs und des Schatzmeisters. Es ist im Rahmen der Beschlüsse der Generalversammlung und des Exekutivkomitees und in Übereinstimmung mit den vom Präsidenten festgelegten allgemeinen Richtlinien für den Geschäftsgang des ICOMOS verantwortlich.

Der Direktor des Sekretariats wird vom Präsidenten auf Vorschlag des Büros und nach vorheriger Zustimmung des Exekutivkomitees ernannt.

#### Artikel 16

Beobachter, der UNESCO Internationalen Zentrums ICCROM sowie anderer geeigneter internationaler Organisationen mit ähnlicher Zielsetzung können zu allen Zusammenkünften des ICOMOS eingeladen werden.

#### Artikel 17

Die Einkünfte des ICOMOS setzen sich zusammen aus:

- den Beiträgen der Mitglieder;
- den Schenkungen und Vermächtnissen;
- Subventionen und Forschungsaufträgen;
- Einnahmen durch Verträge über Forschung und Dienstleistungen in Übereinstimmung mit Artikel 5;
- Anderen Finanzierungsquellen, die das Büro genehmigt und das Exekutivkomitee ratifiziert hat.

### VI. JURISTISCHE PERSÖNLICHKEIT

#### Artikel 18

Das Exekutivkomitee ist befugt, die ihm notwendig erscheinenden Massnahmen zu ergreifen, um dem ICOMOS in den Ländern, in denen er tätig ist, den Status einer juristischen Person zu verschaffen. Der ICOMOS wird gegenüber Dritten durch den Präsidenten oder während dessen Abwesenheit durch einen Vizepräsidenten oder durch den Generalsekretär vertreten.

### VII: ANDERUNG DER STATUTEN

#### Artikel 19

Eine Änderung der Statuten kann nur durch die Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden; die Änderungsvorschläge sind den Mitgliedern des ICOMOS mindestens vier Monate vor der Generalversammlung bekanntzugeben.

### VIII. AUFLÖSUNG

#### Artikel 20

Die Auflösung der Statuten kann nur durch die Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Das Vermögen der Vereinigung fällt in diesem Fall einer von der UNESCO bezeichnete Organisation zu.

### IX. AUFLÖSUNG

#### Artikel 21

Englisch, Französisch, Spanisch und Russisch sind die offiziellen Sprachen des ICOMOS. Die Arbeitssprachen sind Französisch und Englisch.

### X. INKRAFTTRETEN

#### Artikel 22

Diese Statuten sind von der V. Generalversammlung des ICOMOS am 22. Mai 1978 in Moskau angenommen worden. Sie traten unmittelbar nach Abschluss dieser Generalversammlung in Kraft.